

# Satzung

## der Stadt Fehmarn über die Erhebung einer Kurabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Erhebungsberechtigung und –zweck

Die Stadt Fehmarn erhebt aufgrund der Anerkennung ihrer Ortsteile als Seeheilbad bzw. Erholungsort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Kur- und Erholungseinrichtungen und Veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG. Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Kur- und Erholungseinrichtungen nach § 10 Abs. 1 KAG. Diese Ausgaben werden gedeckt durch:

- Kurabgaben zu	73 %
- Fremdenverkehrsabgaben	13 %
- Sonstige Erlöse und Erträge	5 %
- Gemeindeanteil	9 %.

Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden.

### § 2

#### Abgabenschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort mit Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Erhebungsgebiet aufhält.

Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer einer Wohnungseinheit wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, oder Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber in Sportboothäfen bzw. Dauer- oder Saisoncamper auf einem Campingplatz ist.

### **§ 3 Befreiungen**

- 1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst:
  - a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufs vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
  - b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Kurveranstaltungen nicht in der Lage sind.
  - c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Erhebungsgebiet beim Tourismus-Service Fehmarn angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- 2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:
  - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
  - b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in der Stadt Fehmarn ihren Hauptwohnsitz haben, sowie ggf. deren Lebenspartnerinnen und –partner, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
- 3) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- 4) Über Befreiungen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der Tourismusedirektor.

### **§ 4 Abgabemaßstab**

- 1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen :
  - a) Nebensaison            01.01.-14.05.
  - b) Hauptsaison            15.05.-14.09.
  - c) Nebensaison            15.09.-31.12.des Jahres.  
An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein

Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

- 2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahressaisonpauschale), wenn der Kurabgabepflichtige
- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
  - b) Eigentümer, Miteigentümer, sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit, Inhaber eines Saison- oder Dauerliegeplatzes in einem Sportboothafen im Erhebungsgebiet, Inhaber eines Saison- oder Dauercampingplatzes im Erhebungsgebiet, oder dessen Ehepartnerin oder Ehepartner bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist.
  - c)

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bemessene Kurabgabebezahlungen, werden angerechnet.

- 3) Wechselt das Nutzungsrecht des im Abs. 2 b) beschriebenen Personenkreises im Laufe des Jahres, so zahlen der bisherige sowie der neue Nutznießer jeweils den für die kurabgabepflichtige Zeit zu berechnenden Anteil der Jahressaisonpauschale.

## **§ 5 Abgabesatz**

- 1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

- a) 01.01.-14.05. (Nebensaison)            1,00 €
- b) 15.05.-14.09. (Hauptsaison)            2,00 €
- c) 15.09.-31.12. (Nebensaison)            1,00 €

- 2) Tagesgäste, die ausschließlich die Strände benutzen, zahlen eine Tageskurabgabe und erhalten dafür eine Tagesstrandkarte.

Der Beitragssatz beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer für die Zeit vom

- |                |                          |        |
|----------------|--------------------------|--------|
| a) Nebensaison | 01.01.-14.05. (ganztags) | 1,50 € |
| b) Hauptsaison | 15.05.-14.09. (ganztags) | 2,50 € |
| c) Nebensaison | 15.09.-31.12. (ganztags) | 1,50 € |

Tagesgäste, die an den Stränden ohne gültige OstseeCard oder ohne gültige Tagesstrandkarte angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse den dreifachen Tagessatz.

## **§ 6 Ermäßigungen**

- 1) Teilnehmer an Sammelreisen (z.B. Betriebsausflügen) ab 25 Personen erhalten auf vorherigen Antrag vom Tourismus-Service Fehmarn eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 10 %.

- 2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- 3) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.
- 4) Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind im Falle des Absatzes 1 mit Begründung schriftlich vor Ankunft im Erhebungsgebiet beim Tourismus-Service Fehmarn zu stellen.  
In keinem Fall ist der Unterkunftsgeber berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

## **§ 7**

### **Entstehungszeitpunkt und –fälligkeit der Abgabeschuld**

- 1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten, und nur in begründeten besonderen Ausnahmefällen beim Tourismus-Service Fehmarn spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- 2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen OstseeCard nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, so hat er die Jahressaisonpauschale zu entrichten.

Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

- 3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahressaisonpauschale) zu bemessen ist, ist die Zahlung innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 8**

### **OstseeCard / Jahresostseecard**

- 1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Unterkunftsgeber oder vom Tourismus-Service Fehmarn nebst Quittung die OstseeCard / Jahresostseecard. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- 2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresostseecard. Jahresostseecards werden mit einem vom Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des Inhabers vom Tourismus-Service Fehmarn ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch Aufkleben einer neuen Jahreswertmarke.
- 3) Die OstseeCard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des

Angebotes an kommunalen Freizeit- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der vom Tourismus-Service Fehmarn durchgeführten Veranstaltungen. Die OstseeCard ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismus-Service Fehmarn auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die OstseeCard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

- 4) Ausgegebene OstseeCards bleiben Eigentum der Stadt Fehmarn. Bei Verlust der OstseeCard werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheins bzw. des Zahlungsbescheides Ersatzkarten durch den Tourismus-Service Fehmarn gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 € für die Ostseecard und 10,00 € für die Jahresostseecard ausgestellt.

## **§ 9 Rückzahlungen**

- 1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Zahlungsbescheid zur Abgabentrachtung herangezogen. Diese Forderung wird bei Rückgabe der Jahresostseecard / Jahreswertmarke ausgesetzt, wenn der Pflichtige dies innerhalb eines Monats nach Erhalt des Zahlungsbescheides beantragt und geltend macht, dass er während des gesamten Jahres dem Erhebungsgebiet fernbleiben wird. Sofern er dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachweist, wird die Forderung aufgehoben.
- 2) „Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahresostseecard - Inhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes den nach Tagen berechneten zuviel gezahlten Kurabgabebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der OstseeCard und eine schriftliche Bescheinigung des Unterkunftsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

## **§ 10 Pflichten und Haftung des Unterkunftsgeber**

- 1) Unterkunftsgeber im Sinn dieser Vorschrift sind:
  - a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte und Beauftragte;
  - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
  - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie Betreiber von Sportboothäfen und deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
  - d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

- 2) Jede die Person oder die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist dem Tourismus-Service Fehmarn schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- 3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine OstseeCard auszuhändigen und unter Verwendung der vom Tourismus-Service Fehmarn kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast Namen, Vornamen, Alter und Anzahl der mitreisenden minderjährigen Kinder sowie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen.

Unterkunftsgeber, die ein eigenes Reservierungs- bzw. Abrechnungssystem für ihren Unterkunftsbetrieb haben, sollen die Abrechnung der Kurabgabe über das System vornehmen, wenn dieses System mit der Kurabgabeabrechnung des Tourismus-Service Fehmarn verbunden wird oder dem Tourismus-Service Fehmarn aus diesem System heraus die in Absatz 1 genannten Daten übermittelt werden. Für die Nutzung des Online – Meldescheines ist die Zustimmung des Tourismus-Service Fehmarn erforderlich und es ist ein vom Tourismus-Service Fehmarn vorgegebenes Verfahren zu verwenden.

Das Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein bleibt hiervon unberührt.

Die für den Tourismus-Service Fehmarn bestimmte Kopie des Meldescheines bzw. die zur Abrechnung der OstseeCards erforderlichen Daten sind innerhalb von drei Wochen nach Anreise des Gastes bei dem Tourismus-Service Fehmarn einzureichen.

Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.

- 4) Personen, die nach § 3 Absatz 2 b von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die OstseeCard entgeltlich, abweichend von § 10 Absatz 3, direkt durch den Tourismus-Service Fehmarn erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an den Tourismus-Service Fehmarn zu verweisen.
- 5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an den Tourismus-Service Fehmarn nach Rechnungsstellung kostenfrei und bargeldlos abzuführen oder aber dem Tourismus-Service Fehmarn die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.
- 6) Jeder Unterkunftsgeber haftet gesamtschuldnerisch im Rahmen der den ihm nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an den Tourismus-Service Fehmarn.
- 7) Jeder Unterkunftsgeber, dessen Bevollmächtigte oder Beauftragte, hat ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismus-Service Fehmarn bei Kontrollen vorzulegen.

Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:  
Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen, deren Anschriften und die Ankunfts- und Abreisetage.

Betreiber von Sportboothäfen oder Campingplätzen haben ein vereinfachtes Gästeverzeichnis ohne An- und Abreisetag aufgrund des ansonsten unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem Tourismus-Service Fehmarn zur Veranlagung der Saison- und Dauerliegeplatzinhaber bzw. der Saison- und Dauercamper zur Verfügung zu stellen. Nach dem 31. Januar hinzukommende Saison- und Dauerliegeplatzinhaber bzw. Saison- und Dauercamper sind innerhalb einer Woche nachzumelden.

- 8) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- 9) Die vom Tourismus-Service Fehmarn kostenlos ausgegebenen OstseeCards und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Verschriebene Meldescheine, Ostseecards und nicht genutzte Zweitkarten sind analog Ziff. 3 Abs. 4 ebenfalls innerhalb von drei Wochen einzureichen. Verlorene Meldescheine und OstseeCards werden dem Unterkunftsgeber als pauschale Kurabgabe in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

Die Stadt Fehmarn kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) vom 09. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. 2000, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den an den Tourismus-Service Fehmarn von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen sowie des zu führenden Gästeverzeichnisses,
- b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Stadt Fehmarn und dem Tourismus-Service Fehmarn bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste,
- c) den aus Melderegisterauskünften anderer Orte bekannt gewordenen Daten,
- d) der Überprüfung der Vermieterbetriebe und der Strandparkplätze durch besonders beauftragte Mitarbeiter des Tourismus-Service Fehmarn diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten,
- e) den bei der Stadt Fehmarn verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fehmarn,

- f) den bei der Stadt Fehmarn verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe durch die Stadt Fehmarn im Erhebungsgebiet,
- g) den durch Mitteilungen der bisherigen Nutznießer von Wohngelegenheiten, Campingplätzen und Sportbooten bekannt gewordenen Daten,
- h) den aus der Vermittlung von Ferienunterkünften durch den Tourismus-Service Fehmarn oder andere Vermittlungsbetriebe bekannt gewordenen Daten erheben.

Der Tourismus-Service Fehmarn darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

Der Tourismus-Service Fehmarn behält sich das Recht vor, wenn auf den Meldescheinen die Einwilligung erteilt wird, personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Pflichten nach § 10 zuwiderhandelt, als Gast die OstseeCard/ Jahreswertmarke Dritten überlässt oder die Nutzung durch Dritte duldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen das Stadtgebiet betreffenden Satzungen über die Erhebung einer Kurabgabe außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fehmarn, den 14.12.2017

Stadt Fehmarn  
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Jörg Weber

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen.

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	14.12.2017	01.02.2018
1. Nachtragssatzung	09.01.2019	01.02.2019